

## Gemeinde Veitsbronn – 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Heide II“ mit integriertem Grünordnungsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	Landratsamt Fürth vom 06.05.2021	<p><b>2.4</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverord.)</p> <p>Einwendungen</p> <p><b><u>1. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz – Technik:</u></b> Es fehlt eine Pflanzliste einheimischer Gehölze.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichts und des Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) fehlen in der Satzung/ textlichen Festsetzung.</p> <p>→Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen des Umweltberichts (vgl. Kapitel 15.4, Seite 27-28 der Begründung mit integriertem Umweltbericht vom 23.02.2021):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen oder Schädigungen von geschützten Tierarten sind als Vermeidungsmaßnahmen der Baubeginn und Oberbodenabtrag außerhalb der Vogelbrutzeit (verpflichtende Vermeidungsmaßnahme) und im Falle der Verzögerung des Baubeginns bzw. Unterbrechung bis in die nächste Brutperiode Unterbindung neuen Bewuchses auf dem Baufeld durch regelmäßige Bodenbearbeitung oder alternativ geeignete Vergrämungsmaßnahmen festzusetzen. Nachtbaustellen sind zu vermeiden. Hierdurch werden die Eingriffe in die Habitate geschützter Tierarten minimiert."</li> </ul> <p>→Vermeidungsmaßnahmen aus dem Gutachten zur saP (vgl. Seite 30 der oben genannten Begründung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei brütenden Vögeln, Gelegen und noch nicht selbstständigen Jungvögeln darf der Baubeginn bzw. der Abtrag der Bodenvegetation und Humusschicht nur außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September), also erst ab Oktober bis spätestens Ende Februar, erfolgen."</li> <li>• „Zur Vermeidung des Anlockens von Nachtfaltern oder anderer Fluginsekten wird die Ausführung von Straßenbeleuchtung und Gebäudelampen als LED-Leuchten empfohlen. Es sollten möglichst niedrige Leuchten mit asymmetrischem Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel ausgeführt werden. Die Leuchten sollten möglichst als geschlossene Leuchtkörper ausgebildet werden, um das Eindringen von Insekten zu</li> </ul>	<p><b>Schutzgut Boden</b></p> <p><b>Schutzgut Mensch</b></p> <p><b>Schutzgut Tiere/Pflanzen</b></p> <p><b>Schutzgut Wasser</b></p>

## Gemeinde Veitsbronn – 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Heide II“ mit integriertem Grünordnungsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>verhindern. Sie sind im Zeitraum von 23 Uhr bis zur Morgendämmerung auf das notwendige Beleuchtungsminimum zurückzuschalten. Eine vollständige Abschaltung in diesem Zeitraum wird empfohlen. Beleuchtete Werbeanlagen im Planungsgebiet sind unzulässig."</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Bauwerke und Strukturen mit Fallenwirkung (z.B. bodengleiche Treppenabgänge, bodengleiche Lichtschächte, offene Fallrohre u.Ä.) für Kleintiere (z.B. Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse etc.) sind zu vermeiden. Außerdem sind großflächige, spiegelnde Glas- und Fassadenflächen zu vermeiden. Die Fallenwirkung von Glasflächen ist durch Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder vogelabweisenden Symbolen zu minimieren. In geringer Höhe sind auch anflughemmende höhere Anpflanzungen zulässig."</li> </ul> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p><b><u>1. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz – Technik:</u></b> § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <p><b><u>1. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz – Technik:</u></b> Aufnahme der Pflanzliste in die Satzung/ textliche Festsetzung. Aufnahme der in 2.4 genannten Maßnahmen in die Satzung/ textliche Festsetzung.</p> <p><b>2.5</b> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem obengenannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage</p> <p><b><u>1. Abteilung 1 – SG 13 – Abfallwirtschaft:</u></b> <u>Hinweis:</u> Mit den eingereichten Planunterlagen besteht Einverständnis. Es werden keine Belange der kommunalen Abfallwirtschaft berührt.</p> <p><b><u>2. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz – Technik:</u></b> Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 sind abwägungsfest.</p> <p><b><u>3. Abteilung 4 – Bauwesen SG 42 (Kreisbaumeister):</u></b> Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer TH von 6,5 m i.V. mit dem Bezugspunkt Geländehöhe der Erschließungsstraße und einem Höhenunterschied von 2,5 bis 3,0 m auf</p>	

## Gemeinde Veitsbronn – 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Heide II“ mit integriertem Grünordnungsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>einer Tiefe von 25 m auf der Nordseite das UG nahezu vollständig aus dem Erdreich herausragen wird. Sollten im UG Vollgeschosse i.S. der BayBO entstehen, würde dies infolge das Errichten von Vollgeschossen im DG verhindern. Im Übrigen werden so auf der Nordseite Traufhöhen bis ca. 9,0 m entstehen.</p> <p>In § 2 wird festgesetzt, dass innerhalb des im zeichnerischen Teil festgesetzten Bereichs Auffüllungen bis auf das Niveau der angrenzenden Erschließungsstraße zulässig sind. In Satz 4 wird im Bereich von Garagenzufahrten darüber hinaus zum Zwecke der Niederschlagswasserableitung eine Überhöhung um bis zu max. 0,25 m zugelassen.</p> <p>Es wird empfohlen, zu prüfen, ob diese Überhöhung in § 4 nicht ebenfalls Berücksichtigung finden sollte, denn da die Fußbodenhöhe der Garagen ja nicht unterhalb der Zufahrtshöhe liegen kann, würde folglich die Höhe in den Garagen sich um das Maß der Überhöhung reduzieren.</p> <p><b><u>4. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth:</u></b> Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Heide II“ besteht Einverständnis, wenn die in der Anlage beigefügten Hinweise beachtet werden.</p> <p><b><u>Merkblatt Bebauungspläne (Aufstellung)</u></b> Bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - gemäß Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (Punkte Art. 1 BayFwG: abwehrender Brandschutz, Technischer Hilfsdienst, Bereitstellung von Löschwasserversorgungsanlagen bereitstellen und unterhalten, Vorbeugender Brandschutz) - grundsätzlich folgende, allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und durchzuführen:</p> <p>Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 (letzte Änderung November 2006) und W 405 (letzte Änderung 2008) - auszubauen oder anzupassen. Zur Bemessung der Löschwassermenge gem. DVWG 405W ist aus Sicht der Feuerwehr immer von einer mittleren Brandausbreitung auszugehen.</p> <p>Folgende Abstände sind beim Einbau von Hydranten auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu wählen: In offenen Wohngebieten etwa 120 m, in geschlossenen Wohngebieten etwa 100 m und in Geschäftsstraßen etwa 80 m, spätestens allerdings nach 150 m, jeweils in Straßenachse gemessen. Dabei sind die Hydranten außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.</p>	

## Gemeinde Veitsbronn – 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Heide II“ mit integriertem Grünordnungsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Bezüglich der Löschwasserrückhaltung sind die für den Gewässerschutz zuständigen Stellen (insbesondere Wasserwirtschaftsamt Nürnberg bzw. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Fürth) zur Festlegung der eventuell notwendigen Löschwasserrückhaltmenge einzuschalten.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können (Hinweis: Planung nach RASSt 2006). Die Tragfähigkeit muss für Fahrzeuge bis 16 t zulässige Gesamtmasse bzw. mind. 10 t Achslast ausgelegt sein. Hierzu wird ergänzend als Planungshilfe auf die Technische Baubestimmung "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" Fassung Juli 2007 hingewiesen.</p> <p>Es muss insbesondere gewährleistet (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayBO) sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei mehr als 50 m muss auf Privatgrundstücken eine Feuerwehrezufahrt gemäß den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr erstellt werden.</p> <p>Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" (entsprechend den Müllfahrzeugen) auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 21 m erforderlich DIN EN 1846-2 (Feuerwehrfahrzeuge - Allgemeine Anforderungen), welcher durch Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) freizuhalten ist. Notwendige Parkflächen sollten außerhalb des Wendekreises angelegt werden.</p> <p>Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen, gemäß Art. 31 der BayBO, muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Hubrettungsgerät verfügt.</p> <p>Bis zur Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen bis 8 m, senkrecht ab Geländeoberkante gemessen, sind dies tragbare Leitern der Feuerwehr. Oberhalb von 8 m ist ein genormtes Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr notwendig.</p> <p>Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß dürfen die notwendigen Fenster max. 1 m von der Traufkante des Daches entfernt sein.</p>	

## Gemeinde Veitsbronn – 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Heide II“ mit integriertem Grünordnungsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Die Mindestabstände von Gebäuden und Verkehrswegen zu Hochspannungs-Freileitungen, gemäß der Bemessen nach EN 50341, um Gefährdungen und Brandgefahr auszuschließen, sind zwingend einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Feste Dächer (Neigung &gt; 15°) mind. 3 m</li> <li>– Feste Dächer (Neigung &lt;= 15°) mind. 5 m</li> <li>– Verkehrsanlagen mind. 6 m</li> </ul> <p>Die genauen Abstände sind beim zuständigen Energieversorgungssträger zu erfragen.</p>	
2.	<b>Regierung von Mittelfranken</b> vom 07.04.2021	<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden <b>überörtlich raumbedeutsamen</b> Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>In der Gemeinde Veitsbronn soll der Bebauungsplan Nr. 40 „Heide II“ zur Anpassung einzelner städtebaulicher Festsetzungen geändert werden. Dies betrifft vor allem die Höhenfestsetzungen der Erschließungsstraße und der Baugrundstücke in der nördlichen Bauzeile. Als Art der baulichen Nutzung bleibt ein allgemeines Wohngebiet erhalten. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,4 ha. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt bereits Wohnbauflächen dar.</p> <p><b>Gegenüber der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.</b></p>	<b>Schutzgut Landschaft/Fläche</b>  <b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>
3.	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth</b> vom 03.05.2021	<p>Zu o.g. Bauantrag nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt Stellung:</p> <p><b>Bereich Landwirtschaft</b> Ansprechpartner: Sebastian Haubner, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1227)</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen. Es wird auf die Stellungnahmen vom 15.11.2016 und 28.08.2017 verwiesen.</p> <p><b>Bereich Forsten</b> Ansprechpartner: Florian Schramm, Universitätsstraße 38, 91054 Erlangen (Tel.: 0911/99715-2016)</p>	<b>Schutzgut Boden</b>  <b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>  <b>Schutzgut Tiere/Pflanzen</b>

## Gemeinde Veitsbronn – 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Heide II“ mit integriertem Grünordnungsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Von oben genannten Bauvorhaben ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) nicht betroffen und somit forstliche Belange nicht berührt.</p> <p>Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.</p> <p>Um Abdruck des Bescheids unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.</p>	
4.	<p><b>N-ERGIE Netz GmbH</b> vom 13.04.2021</p>	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzt nur informellen Charakter.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, da der Geltungsbereich bereits mit Strom erschlossen ist.</p> <p>Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen Kabeltrassen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p><b>Schutzgut Boden</b></p> <p><b>Schutzgut Tiere/Pflanzen</b></p>

## Gemeinde Veitsbronn – 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Heide II“ mit integriertem Grünordnungsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.n-ergie-netz.de">www.n-ergie-netz.de</a> .	
5.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> vom 13.04.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG-hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• W66549831, PTI 13, PB L 2 Neubau, Natalie Mayer vom 11.11.2016</li> <li>• W71355704, PTI 13, PB L 2 Neubau, Natalie Mayer vom 03.07.2017</li> <li>• W72321228, PTI 13, PB L 2 Neubau, Natalie Mayer vom 16.08.2017</li> </ul> <p>Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	<b>Schutzgut Boden</b>
6.	<b>Bund Naturschutz Ortsgruppe Veitsbronn</b> vom 05.05.2021	<p>Der Bund Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nimmt im Namen des BN-Kreisverbandes wie folgt Stellung:</p> <p>Vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans wurde wegen der Differenz der Grundstückshöhe zur Straße notwendig.</p> <p>Grad der Versiegelung, Gesamthöhenentwicklung der baulichen Anlagen, Gestaltung der baulichen Anlagen, Grundstückszuschnitt und Eingrünung des Geländes bleiben wie in der Ursprungsplanung aus dem Jahr 2018 bestehen.</p> <p>Zitat: „Dementsprechend werden mit der 2. Änderung des Bebauungsplans „Heide II“ nur Festsetzungen zu den Gebäudehöhe wie auch zu erforderlichen Auffüllungen und deren Gestaltung auf den jeweiligen Baugrundstücke sowie der Lage von Garagen und Carports getroffen.“ (Begründung 2. Änderung vom 23.02.21)</p> <p>Bei Geländeauffüllung und Bau von Stützmauern fordert der Bund Naturschutz die konsequente Beachtung folgender Maßnahmen:</p>	<b>Schutzgut Tiere/Pflanzen</b>  <b>Schutzgut Wasser</b>  <b>Schutzgut Boden</b>

## Gemeinde Veitsbronn – 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Heide II“ mit integriertem Grünordnungsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p><b>1. Durchlässigkeit (Auf- und Abstieg) für Kleintiere muss bestehen bleiben.</b> Begründung: – Bodenlebewesen, Insekten, Reptilien, Amphibien und kleine Säugetiere wie der Igel leben dort. Der Mensch baut in diesen Lebensraum hinein. Der Austausch und die Verbreitung der verschiedenen Populationen ist in naturnahen Gärten mit Durchlässigkeit trotz Bebauung möglich, wenn keine unüberwindbaren oder undurchlässigen Hürden geschaffen werden.</p> <p><b>2. Die Möglichkeit des Abfließens von Oberflächenwasser in den nördlich verlaufenden Tuchenbach muss unbedingt fachlich gut gelöst werden.</b> Begründung: – Es darf keine Staunässe entstehen. – Die Bäche und Flüsse sind auf jeden Tropfen Wasser angewiesen. Die Flüsse Zenn, Regnitz und Main, in welche das Wasser des Tuchenbachs fließt, haben im Sommer jetzt schon mit Niedrigwasser zu kämpfen.</p> <p><b>3. Die Verwendung von unbelastetem Material für die Geländeauffüllung muss <u>vorgeschrieben</u> werden.</b> Im Plan auf Seite 18 unter Punkt 13 wird dies nur <u>empfohlen</u>. Begründung: – Das angrenzende Tal ist ein sensibler Naturraum. Der Eintrag von belastetem Material schadet Tier, Pflanze, Bodenlebewesen, Wasser und damit dem Menschen.</p> <p>Zitat: „Bei Geländeauffüllungen wird ebenfalls auf die Beachtung der geltenden Maßgaben zum Einbau von Erdmaterialien verwiesen. Es wird dringend <b>empfohlen</b> nur nachweislich unbelastetes geeignetes Material für die Geländeauffüllungen zu verwenden.“ (Begründung 2. Änderung vom 23.02.21, S. 18 Nr.13)</p> <p>Der Bund Naturschutz bittet darum, in künftige Planung mit einbezogen zu werden.</p>	

## Unterlagen und Gutachten zur Änderung des Flächennutzungsplans mit umweltbezogenen Informationen:

**1. Umweltbericht**

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan

**2. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

**3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Planung**

Erfassung und Bewertung des Eingriffs in den Bestand (integriert in die Begründung des Bebauungsplan) gem. dem Bay. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Umwelt“